

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

34. Jahrgang

Nr. 29

Templin, den 16.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Eigenbetrieb Wirtschaftshof der Stadt Templin

1

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2023

Öffentliche Bekanntmachung

2

der Beschlüsse über die Jahresabschluss 2019 des
Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“

Satzung der Stadt Templin

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungs-verbände

3-5

Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“

und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin**1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 14.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	1.894.000 EUR
die Aufwendungen	1.894.000 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	115.800 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-22.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Templin, 15. Dezember 2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptverwaltungsbeamter

**Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse über die Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes
„Wirtschaftshof der Stadt Templin“**

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

DS-Nr.: 120/2022

Der geprüfte Jahresabschluss für den Eigenbetrieb „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ zum 31.12.2019 wird festgestellt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes in Höhe von -51.722,98 EUR soll mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen werden.

DS-Nr.: 121/2022

Dem Bürgermeister wird als Werkleiter für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 14.12.2022 unter den Beschlussnummern 120/2022 und 121/2022 beschlossen und dem Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 33 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss kann in der Woche nach Erscheinen des Amtsblattes in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 305 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Templin, 15.12.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung der Stadt Templin

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S.6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr.28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr.08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr.36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umlagetatbestand

Die Stadt Templin erhebt im Gemeindegebiet eine Umlage für die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zu leistenden Beiträge. Mit umgelegt werden die der Stadt bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 vom Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht übersteigen.

§ 2

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Gewässerunterhaltungsverband gegenüber der Stadt Templin den Beitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, sofern sie einen Betrag von 10,00 EUR übersteigt. Beträgt die jährliche Abgabe weniger als 10,00 EUR, aber mehr als 2,50 EUR, so kann sie unter Beachtung des § 2 Abs. 1 in einem Bescheid für mehrere Jahre gemeinsam festgesetzt werden.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Templin mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 1.1. des Kalenderjahres, in dem die Umlage entsteht, Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Templin ist. Der Umlagepflicht unterliegen nicht Grundstücke, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Stadt Templin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppe. Die Beitragsbemessung des Verbandes gilt auch für die Umlage der Stadt Templin.

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Umlage beträgt je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche

a) Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ für das Kalenderjahr 2022

- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche
(Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,002415 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyp Landwirtschaft
(Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001207 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen
(Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000603 EUR

b) Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche
(Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,002881 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyp Landwirtschaft
(Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001440 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen
(Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000721 EUR (

(2). Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungs-verbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr.03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, Nr. 28) i. V. mit den Anlagen der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 09.Oktober 2018 Abl. 46, S.1099), zuletzt geändert am 01.Dezember 2020 (Abl. 50/2020, S.1247).

b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 12. November 2018 Abl. 50, S.1258), zuletzt geändert am 24. März 2021 (Abl. 15/2021, S.366).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2022 in Kraft.

Templin, den 15.12.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.